

Inseratsschaltung Service InForm

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Oberösterreichische Haus- und Grundbesitzerbund, Bezirksverband Linz, 4020 Linz, Spittelwiese 13/1, im Folgenden als „BV Linz“ bezeichnet, erteilt ausschließlich zu Zwecken der Finanzierung seiner Vereinszeitung sowie ausschließlich Unternehmern im Sinne des UGB die entgeltliche Einschaltung von Inseraten hierin zu nachstehenden Bedingungen:

1.

Die Beauftragung des BV Linz mit der entgeltlichen Inseratsschaltung erfolgt ausschließlich auf schriftlichem Wege mittels des auf der Homepage des BV Linz zum Download bereitgehaltenen Bestellformulars.

Das vollständig ausgefüllte Bestellformular ist vom Unternehmer ausschließlich entweder per Telefax (0732/78 41 15 – 620) oder per E-mail im pdf-Format an den BV Linz (anzeigen@hausundgrundbesitzer.at) zu übermitteln, welcher nach Einlangen der Bestellung deren Erhalt auf schriftlichem Wege an die vom Unternehmer in seiner Bestellung bekannt zu gebende Telefaxnummer bzw. E-mail Adresse bestätigt. Bilddaten müssen mindestens 300 dpi aufweisen.

2.

Der BV Linz erstellt ausschließlich auf Grundlage der ihm im Bestellformular schriftlich mitgeteilten Informationen, Grafiken und Texten ein Musterinserat und übermittelt dieses dem Unternehmer an dessen in seiner Bestellung bekannt zu gebende Telefaxnummer bzw. E-mail Adresse binnen 7 Tagen nach Bestätigung des Einlangens der Bestellung. Dies unter Hinweis auf seine Reklamationsobliegenheiten nach Punkt 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.

Der Unternehmer verpflichtet sich, binnen weiterer drei Tagen (einlangend) nach Zugang des Musterinsertes, Änderungen, Ergänzungen oder Richtigstellungen dessen Inhaltes oder sonstige Reklamationen auf dem in Punkt 1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten schriftlichen Wege mitzuteilen, andernfalls der Inhalt des Musterinsertes als genehmigt gilt, der Auftrag zur Inseratsschaltung mit dem Inhalt der aufgegebenen Bestellung zustande kommt, die Druckfreigabe erfolgt und das Inserat ohne Weiteres in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung veröffentlicht wird. Das dem Unternehmer übermittelte Musterinserat gilt diesem in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem der BV Linz – im Falle der Übermittlung an die vom Unternehmer bekannt gegebene E-mail Adresse – über eine entsprechende elektronische Lesebestätigung oder – im Fall der Übermittlung an die vom Unternehmer bekannt gegebene Telefaxnummer – über einen positiven Telefaxsendebericht verfügt. Fällt der letzte Tag der dreitägigen Reklamationsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

4.

Der BV Linz haftet dem Unternehmer in keiner Weise für den Inhalt der von ihm nach Punkt 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genehmigten Inserate und der Unternehmer verpflichtet sich, den BV Linz auch für jedwede Inanspruchnahme hieraus durch Dritte welcher Art auch immer völlig schad- und klaglos zu halten. Der BV Linz behält sich zu diesem Zwecke das Recht vor, die Schaltung von Inseraten anstößigen, beleidigenden oder gar strafbaren Inhaltes abzulehnen.

5.

Inserate können ausschließlich in den im Bestellformular angegebenen Formaten zu den im Bestellformular angegebenen Preisen geschaltet werden. Die Platzierung des Inserates in der Vereinszeitung obliegt alleine dem BV Linz aufgrund der in der jeweiligen Ausgabe gegebenen Layoutverhältnisse und kann der Unternehmer aus dieser Platzierung keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer gegen den BV Linz ableiten.

6.

Layoutverhältnisse und kann der Unternehmer aus dieser Platzierung keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer gegen den BV Linz ableiten.

- bei Schaltung von **zwei Inseraten** innerhalb von 12 Monaten bzw. 5 Zeitungsausgaben: **3 %**
- bei Schaltung von **vier Inseraten** innerhalb von 12 Monaten bzw. 5 Zeitungsausgaben: **5%**
- bei Schaltung von **fünf Inseraten** innerhalb von 12 Monaten bzw. 5 Zeitungsausgaben: **10%**

7.

Inseratrechnungen sind an den BV Linz binnen 14 Tagen ab Erhalt unter Gewährung eines Skontos von 2% oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Rechnungslegung unverzüglich jede Änderung seiner Telefax- oder E-mail Adresse schriftlich bekannt zu geben, andernfalls Rechnungszustellungen wirksam an die ursprünglich in der Inseratbestellung bekannt gegebene Telefax- oder E-mail Adresse vorgenommen werden können.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart und gelten Rechnungen unter den Voraussetzungen des Punktes 3. zweiter Satz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als zugestellt.

8.

Im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung ist der BV Linz berechtigt, für die erste Mahnung € 6,54 und für die zweite Mahnung € 7,30 in Rechnung zu stellen.

9.

Überhaupt werden die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten des Unternehmers vom BV Linz auch elektronisch erfasst und verarbeitet. Der Unternehmer erteilt hiezu seine ausdrückliche Zustimmung und hat zu diesem Zwecke auch alle vertragsrelevanten Daten, wie insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Firma, Firmen- buchnummer und seiner Anschrift samt Telefax- und

E-mail Adresse dem BV Linz auf schriftlichem Wege wie in Punkt 1. dieser Allgemeinen Geschäfts- bedingungen bekannt zu geben.

10.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Gültigkeit des übrigen Vertrages unberührt. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für das Abgehen von der Schriftform selbst.

11.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welche dem Unternehmer dem BV Linz gegenüber zustehen, ist unzulässig.

12.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie alle Streitigkeiten über die vorliegenden Vertragsbestimmungen selbst, welche sämtlich und ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen unterliegen, ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig.

Linz, am Juli 2011